

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Die Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nicht verbindlich und wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich. Spätestens mit unserer Auftragsbestätigung gelten die Lieferungsbedingungen als angenommen. Telegrafische fernschriftliche und telefonische Aufträge, mündliche Zusagen sowie sonstige Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – haben für uns nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

II. Angebot und Annahme

Alle Angebote sind stets freibleibend; sie verlieren in jedem Falle, auch wenn sie ausnahmsweise ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nach Ablauf von 3 Monaten ihre Gültigkeit wenn wir nicht ausdrücklich anders angeboten haben. An uns gerichtete Aufträge gelten erst in unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen.

Die in unseren Angeboten, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. mitgeteilten Beschreibungen und Angaben über Preise, Gewichte, Maße, Leistungen u.a. sind nach bestem Ermessen aber ohne unsere Verbindlichkeit gegeben.

Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen wie Berechnungen, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln vor. Ohne unsere Zustimmung darf der Käufer weder inhaltlich noch förmlich selbst oder durch Dritte genutzt werden.

III. Preise und Umfang der Lieferung

- 1) Unsere Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, ab Lieferwerk einschließlich Verpackung – die nicht zurückgenommen wird – und aller Nebenspesen.
- 2) Werden vom Käufer Produkte in Sonderausführung in Auftrag gegeben, bei denen der Hersteller aus fertigungstechnischen Gründen eine angemessene Mehr- oder Mindermenge herstellen muss, um den Vertrag des Bestellers in vorgegebener Stückzahl und Qualität zu erfüllen, so ist der Besteller verpflichtet, die hergestellten Produkte abzunehmen, auch wenn deren Anzahl die in der Bestellung genannte geringfügig über – oder unterschreitet. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Entgelts vorzunehmen.

IV. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort netto, sonst zu den vereinbarten Terminen ohne jeden Abzug zu erfolgen. Nachlässe und Rabatte, einschließlich Skonto, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt; eine Verzinsung von Vorauszahlungen erfolgt nicht. Wechsel und Schecks werden unter üblichem Vorbehalt für uns entgegengenommen.

Bei nicht vertragsgemäßer Zahlung entsteht ohne Mahnung ein Verzug des Käufers. Unabhängig von der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Fälligkeitstag an zu berechnen. Erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages in mehreren Teilzahlungen, so wird die gesamte Forderung fällig, wenn der Käufer mit einer Teilzahlung in Verzug gerät. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern. Die Forderung gilt als beglichen nach dem Zahlungseingang auf unserem Konto.

V. Lieferfristen und Termine

Lieferfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden; in allen anderen Fällen sind Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder des Rechts des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung zu verweigern, ausgeschlossen.

Ist ein Termin von uns als verbindlich bezeichnet worden, so gilt Folgendes: Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem Übereinstimmung für alle wesentlichen Fragen des Auftrages zwischen uns und dem Käufer schriftlich herbeigeführt sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernder Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen – auch für vorangegangene Geschäfte – voraus. Geraten wir mit der Erfüllung in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, falls ihm hieraus nachweisbar ein Schaden entsteht, zur Deckung dieses Schadens den Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann (Nettowarenwert ab Werk), bis zu 0,5% für jede volle Kalenderwoche des Verzuges, höchstens jedoch bis zu 5% zu kürzen. Alle weiteren Gegenansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere auch ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Zahlung des vereinbarten Preises und die Annahme der Lieferung zu verweigern.

VI. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

Im Falle höherer Gewalt, Arbeitskämpfen wie Streiks, Aussperrung, bei Mangel an Transportmitteln und Roh- und Hilfsstoffen, bei Ausschusswerden wichtiger Arbeitsstücke sowie bei Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung des Auftrages zusammenhängenden Betrieben, bei Lieferverzögerung unserer Unterlieferanten sowie bei Hindernissen, die durch Verzögerung bei Behörden hervorgerufen sind, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Verzug gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen liegt in den angegebenen Fällen nicht vor.

VII. Versand und Gefahrenübergang

Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus unseren Kostenvorschlägen, soweit in unserer Auftragsbestätigung Abweichendes nicht gesagt ist.

Liegt eine besondere Anweisung nicht vor, bestimmen wir den Versand nach unserem Ermessen ohne Verantwortung für den billigsten und schnellsten Weg. Zu einer Transportversicherung – deren Kosten der Käufer zu tragen hat – sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Teillieferungen sind zulässig.

Mit der Absendung des Liefergegenstandes oder einzelner Teile ab Werk geht die Gefahr in jedem Fall auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so geht vom Tag der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Dauer der Verzögerung auf den Käufer über. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung des Lieferers, auch der Künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum des Lieferers, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferers. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Lieferer als Hersteller im Sinne vom §950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren, durch den Besteller, steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware vom Rechnungswert der anderen Waren, einschließlich der Verwendungen für die Verarbeitung im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen.
- 2) Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und, solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Absätzen auf uns übergehen und der Abnehmer des Bestellers die Forderung aus der Weiterveräußerung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen kann. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Versendung, ist er nicht berechtigt. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, können wir die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware jederzeit untersagen.

3) Die ihm aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer zu seiner Sicherung ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verbindung.

4) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung so lange ermächtigt, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferer nachkommt. Die Einziehungsermächtigung als widerrufen, wenn Umstände eintreten, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Höhe der Forderungen mitzuteilen. Der Lieferer ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung bekannt zu geben.

5) Der Lieferer ist dazu berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16.05.1984 Anwendung findet.

7) Der Eigentumsvorbehalt des Lieferers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Besteller übergeht, und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen. Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers freizugeben, wenn diese insgesamt den Wert der Forderungen des Lieferers um 20% übersteigen.

IX. Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt nach § 377 HGB ausschließlich wenn nicht anders vereinbart ist. Gewährleistungsfrist ist 24 Monaten nach Abgang unserer Lieferung. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche wie folgt:

- 1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl entweder nachzubessern oder durch neuen zu ersetzen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 12 Monaten vom Tag der Lieferung an gerechnet, infolge eines vom Käufer nachzuweisenden, vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Fabrikation oder schlechter Materialien erheblich beeinträchtigt ist. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes sowie die Kosten für Versendung und Versicherung der Ersatzteile entsprechend der Vereinbarung betreffend die Hauptverpflichtung. Im Übrigen trägt der Käufer die Kosten. Die Begrenzung des Schadens beträgt max. die ½ des Wertes der Waren, die beschädigt wurden.
- 2) Die Haftung für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder natürliche Abnutzung entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- 3) In allen Fällen muss uns Nachbesserung gestattet werden; hierfür für uns notwendig erscheinende Änderungen und für die Lieferung von Ersatzstücken, ist die von uns für zweckmäßig erachtete Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren, über ersetzte Teile können wir frei verfügen.
- 4) Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht oder unternimmt der Käufer von sich aus Demontage, Abänderungen oder Nachbesserungsarbeiten, so sind sämtliche Ansprüche und Gewährleistungen gegen uns ausgeschlossen. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt unsere Haftung 12 Monate nach Gefahrenübergang.
- 5) Bei fremden Erzeugnissen ist unsere Haftung nach Art, Umfang und Dauer in dem Maße eingeschränkt, wie der Lieferer dieser Erzeugnisse uns gegenüber haftet. Wir sind berechtigt, dem Käufer unsere Ansprüche gegen den Lieferer abzutreten; in diesem Fall erlischt unsere Haftung.
- 6) Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Über die vorstehenden aufgeführten Ansprüche hinaus sind weitere Ansprüche des Käufers auf Minderung, Wandlung und Schadenersatz, insbesondere auch für mittelbar entstandene Schäden bei Produktionsausfall u.a. ausgeschlossen.
- 7) Bei Mängeln der Ware hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis nach unserer Zustimmung bis zu max. 10% Warenwert zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Höchste Wertminderung wird den Betrag des halben Warenwertes nicht überschreiten.

X. Rücktrittsrecht

Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gewährte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von uns zu vertretenden Mangels fruchtlos haben verstreichen lassen oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist oder wenn wir die Beseitigung eines nachgewiesenen Mangels verweigern. Alle anderen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die uns befürchten lassen, dass wir die Gegenleistung des Käufers für unsere Leistung nicht vollständig und rechtzeitig erhalten werden. Das gleiche gilt für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung unserer Leistung. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. In anderen Fällen sind wir berechtigt, eine Kosten i.H.v. bis zu 70% des Bestellwertes zu verlangen wenn der Käufer von seiner Abnahmepflicht befreit wird.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Anwendung des Deutschen Rechts gilt als vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Köln. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Betrauungsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergeben, insbesondere auch für Wechselklagen, sind die Kölner Gerichte ausschließlich zuständig. Sollten Vorschriften des ausländischen oder internationalen Rechts dem entgegenstehen, so gilt die Zuständigkeit der Gerichte in Köln zusätzlich als vereinbart. Sollten einzelne vorstehende Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

XII. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit erhaltenen Daten des Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 28 zu verarbeiten.

XIII. Mindestrechnungswert

Bei Ausstellung von Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr beträgt der Mindestwarenwert 50,00€ netto. Liegt der Nettowarenwert unter 50,00€, stellt die Bearbeitungsgebühr die Differenz dar.

XIV. Widerspruchsfrist

Wenn sie nicht innerhalb von 5 Tagen diesen Bedingungen widersprochen haben, gelten diese Bedingungen als vereinbart.